

65. Kommt der durch das Bestehen einer Forderung des Beklagten im Inlande gegen denselben begründete Gerichtsstand durch eine nach der Klagerhebung erfolgte Aufrechnung der Forderung in Wegfall?

R.P.O. §§ 23, 263 Nr. 2.

B.G.B. § 389.

II. Zivilsenat. Ur. v. 7. Juni 1904 i. S. F. (Kl.) w. F. (Bekl.).
Rep. II. 181/04.

I. Landgericht München.

II. Oberlandesgericht daselbst.

Die obige Frage ist vom Reichsgericht verneint worden aus folgenden

Gründen:

Die klagende Firma, welche einen Schadensersatzanspruch gegen den in Österreich wohnenden Beklagten bei dem Gericht in München, dem Sitze der Klägerin, verfolgt, begründet die Zuständigkeit des angegangenen Gerichtes unter Hinweis auf § 23 R.P.O. mit der Behauptung, daß sich zur Zeit der vor dem 7. Januar 1903 erfolgten Zustellung der Klage im Bezirke des Münchener Gerichtes Vermögen des Beklagten befunden habe, indem dieser an sie, die Klägerin, eine Forderung von 332,51 M gehabt habe. Das Münchener Gericht wird jedoch von dem Berufungsgericht aus dem Grunde für unzuständig erachtet, weil die Klägerin durch Erklärung vom 17. Januar 1903 gegen jene Forderung des Beklagten an sie von 332,51 M eine angeblich über den eingeklagten Betrag hinaus ihr gegen den Beklagten zustehende Forderung aufgerechnet habe, und damit infolge der rückwirkenden Kraft der Aufrechnung die zur Zeit der Klagerhebung etwa vorhandene Zuständigkeit des Münchener Gerichtes beseitigt worden sei. Der letzteren Ansicht vermag der erkennende Senat nicht beizutreten. Allerdings ist im § 389 B.G.B. die Wirkung der erklärten Aufrechnung dahin bestimmt, daß die Forderungen, so weit sie sich decken, als in dem Zeitpunkt erloschen gelten, in welchem sie zur Aufrechnung geeignet einander gegenübergetreten sind. Andererseits ist aber in § 263 Nr. 2 R.P.O. als eine Folge der durch die Klagerhebung bewirkten Rechtshängigkeit der Streitfache die Bestimmung getroffen, daß die Zuständigkeit des Prozeßgerichtes durch eine Veränderung der

sie begründenden Umstände nicht berührt werde. Diese reichsgesetzliche Vorschrift würde nach Art. 32 Einf.-Ges. zum B.G.B. hinsichtlich der Folgen der Aufrechnung nur dann außer Kraft getreten sein, wenn die Aufhebung derselben sich aus dem Bürgerlichen Gesetzbuch oder aus dem Einführungsgesetze ergeben sollte. Dies ist nicht anzunehmen und insbesondere aus der im § 389 B.G.B. festgesetzten rückwirkenden Kraft der Aufrechnung nicht zu schließen. Die Bestimmung des § 389 ist in dem Gebiete der bürgerlichen Rechts erlassen und hat in dem Gebiete des materiellen Rechts zweifellos eine unbeschränkte Wirkung. Ein Erstrecken der Wirkung auf das Gebiet des Prozeßrechtes erscheint nicht angängig. Das Prozeßrecht ist nach den Erfordernissen eines geregelten Verfahrens und der öffentlichen Ordnung selbständig aufgebaut. Zu den wichtigsten Grundlagen desselben gehören die an die Klagerhebung geknüpften Wirkungen. Danach sollen die Parteien an die zur Zeit der Klagezustellung bestehende Lage der Streitsache und insbesondere auch an die zu dieser Zeit gegebene Zuständigkeit des Gerichtes gebunden sein. Im gegenwärtigen Falle war zur Zeit der Erhebung der Klage, wenn damals die Forderung des Beklagten an die Klägerin bestand, ein die Zuständigkeit des Gerichtes zu München begründender Umstand gegeben, und damit diese Zuständigkeit unverrückbar festgelegt. Durch die Aufrechnungserklärung der Klägerin vom 17. Januar 1903 wurde bewirkt, daß die Forderung des Beklagten an die Klägerin als vor dem Zeitpunkte der Klagerhebung getilgt galt. Diese Wirkung war aber nur eine materiellrechtliche, und durch die damit verknüpfte Änderung des die Zuständigkeit des Münchener Gerichtes begründenden Umstandes, nämlich den Wegfall der Forderung des Beklagten an die Klägerin, wurde die vorher begründete Zuständigkeit nicht berührt.“ . . .